

Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests
auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus
in der Sommersaison 2020

vom 20.07.2020

in der Fassung vom xx.xx.2020

§ 1

Zielsetzung der Förderung

Durch die COVID-19-Krise ist der nationale und internationale Reiseverkehr vorübergehend zum vollständigen Erliegen gekommen. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft war von dieser Entwicklung besonders stark betroffen. 74 % der Gäste in Österreich kommen aus dem Ausland. Infolge der zunehmenden Lockerungen der Eindämmungsmaßnahmen wird nun auch der grenzüberschreitende Tourismus wieder eine wichtige Rolle spielen. Für die Reiseentscheidung der Gäste wird dabei der Aspekt der Sicherheit und der gesundheitlichen Vorsorge von besonderer Bedeutung sein.

Zur Wiederherstellung des Vertrauens der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich beabsichtigt daher der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), Beschäftigte im Tourismus durch die gegenständliche Förderung zu motivieren, sich freiwillig regelmäßig auf den Erreger SARS-CoV-2 testen zu lassen (Förderungseffekt). Die angemessenen Kosten der Tests sollen zur Gänze vom Bund gefördert und direkt mit den durchführenden Laboren abgerechnet werden. Geeignete organisatorische Rahmenbedingungen sollen dazu beitragen, dass möglichst viele dieses Angebot annehmen, damit nicht nur potentielle Ansteckungsmultiplikatoren zeitnah identifiziert werden können, sondern auch die Bereitschaft zum Urlaub in Österreich steigt. Dadurch soll ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation im Tourismus und am touristischen Arbeitsmarkt

geleistet werden. Zweifellos besteht in Bereichen mit erhöhter Personenmobilität auch gesundheitspolitisch ein erhebliches öffentliches Interesse an vermehrten Testungen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Laufzeit der Förderung

Rechtsgrundlage der Sonderrichtlinie ist die „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idF. BGBl. II Nr. 190/2018, welche auf die gegenständliche Sonderrichtlinie subsidiär anzuwenden ist. Da sich die Förderung an natürliche Personen, die im Tourismus tätig sind, richtet und mit dieser auch gesundheitspolitische Ziele verfolgt werden, ist die Förderung nicht geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen. Art 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 47 ff. ("AEUV"; Bestimmung betreffend das generelle Verbot der Gewährung von staatlichen Beihilfen) kommt daher nicht zur Anwendung. Die Finanzierung erfolgt über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Die Förderung wird im Namen und auf Rechnung des Bundes (Förderungsgeber), vertreten durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vergeben. Mit der Abwicklung der Förderung ist die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) betraut (Abwicklungsstelle).

Die Sonderrichtlinie samt den Beilagen ist auf der Website „Sichere Gastfreundschaft“ des Förderungsgebers (www.sichere-gastfreundschaft.at) zu veröffentlichen. Die Förderungsmaßnahme kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Bund beendet werden. Sie endet jedoch jedenfalls mit dem Ende der Sommersaison am 31. Oktober 2020. Die Sonderrichtlinie steht bis zum 31. Dezember 2020 in Geltung. Bis dahin sind sämtliche Förderungen abzurechnen.

Die Sonderrichtlinie regelt die Förderung von freiwilligen Tests von Beschäftigten im Tourismus und ist daher auch nicht auf Screeningprogramme gemäß § 5a Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, anwendbar.

Sämtliche geschlechtsbezogenen Formulierungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die freiwillige Inanspruchnahme von labortechnischen Untersuchungen zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 durch natürliche Personen, die im Tourismus tätig sind, und die Voraussetzungen des § 5 erfüllen. Gefördert wird maximal eine Abstrichnahme und Untersuchung pro Kalenderwoche pro Person.

Von der Förderung umfasst sind Abstrichnahme, Aufbereitung der Proben, Durchführung des Tests, Befundung und Einmeldung der Testergebnisse. Gefördert werden alle in **Beilage 2** beschriebenen und im Einzelfall notwendigen Schritte zur Durchführung der Tests auf den Erreger SARS-CoV-2. Reisekosten der Förderungsnehmer sind nicht Gegenstand der Förderung.

§ 4

Ablauf der Förderungsgewährung

Die in der gegenständlichen Sonderrichtlinie veröffentlichten Förderungsbedingungen des Förderungsgebers (§ 2) richten sich an alle potentiellen Förderungswerber gemäß § 5. Durch Befüllen des Online-Antragsformulars auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und Unterzeichnung sowie Hochladen der Einverständniserklärung (**Beilage 1**) wird Ansuchen um Förderung („Förderungsantrag“) gestellt. In der Einverständniserklärung (**Beilage 1**) hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass er die persönlichen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt. Bei unselbständig tätigen Förderungswerbern hat der Dienstgeber zusätzlich zu bestätigen, dass es sich um Beschäftigte seines Betriebes handelt. Bei anderen Förderungswerbern hat der Auftraggeber zu bestätigen, dass diese in seinem Betrieb gesetzlich zulässig tätig sind. Die eingegebenen Daten werden in einer Datenbank des Förderungsgebers bzw. eines von ihm beauftragten Dritten abgelegt, in der folgende Daten erfasst werden:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Geschlecht¹
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnadresse
- E-Mail-Adresse

¹ Die Erfassung dieser Daten erfolgt nicht zu Förderungszwecken, sondern dient der gesetzlich erforderlichen Einmeldung von Testergebnissen in das Epidemiologische Meldesystem (EMS).

- Telefonnummer²
- Dienstgeber/in
- Adresse des Dienstortes/Tätigkeitsortes

Der Förderungsgeber sendet daraufhin automationsunterstützt einen QR-Code an die angegebene E-Mail-Adresse des Förderungswerbers, wodurch der Förderungsvertrag zustande kommt. Die Förderung steht unter der Bedingung, dass sämtliche Voraussetzungen, die in der gegenständlichen Sonderrichtlinie und ihren Beilagen enthalten sind, eingehalten werden. Durch den Vertragsabschluss ist der Förderungsnehmer berechtigt, pro Kalenderwoche einen Test auf den Erreger SARS-CoV-2 bei einem Labor (§ 6) in Anspruch zu nehmen.

Teilnehmende Labore schließen zu den Bedingungen dieser Sonderrichtlinie und der **Beilage 2** einen Verrechnungsvertrag mit dem Förderungsgeber, vertreten durch die Abwicklungsstelle, ab. Die Labore erhalten daraufhin einen eingeschränkten Zugang zur Datenbank. Die Labore können die Abstrichnahmen selbst durchführen oder sich dazu gemäß **Beilage 2** geeigneter Dritter bedienen. Durch Einscannen der QR-Codes der Förderungsnehmer bei der Abstrichnahme erhalten die Labore Zugriff auf die Datensätze der jeweiligen Förderungsnehmer und können diese um das Datum der Abstrichnahme und das Datum des Tests ergänzen. Bei der Abstrichnahme ist die Identität der Förderungsnehmer anhand eines Lichtbildausweises zu überprüfen.

Die Labore sind für die Durchführung der einzelnen Tests und der Koordinierung aller in **Beilage 2** genannten Prozessschritte verantwortlich. Bei der Abstrichnahme hat der Förderungsnehmer einen Behandlungsvertrag mit dem Labor abzuschließen. Sofern der Förderungsnehmer über die Testergebnisse informiert werden möchte, hat das Labor zur Übermittlung dieser eine geeignete und sichere Kommunikationsmethode zu verwenden.

In der Einverständniserklärung wird der Förderungsgeber ermächtigt, den Zuschuss direkt an das den Test durchführende Labor (§ 6) auszuzahlen, nachdem von diesem eine ordnungsgemäße Abrechnung vorgelegt wurde. Die Abrechnung der Förderung für Abstrichnahme, Aufbereitung der Proben, Durchführung des Tests, Befundung und Einmeldung der Testergebnisse erfolgt somit direkt zwischen den Laboren und dem Förderungsgeber und wird im Detail durch die

² Die Erfassung dieser Daten erfolgt nicht zu Förderungszwecken, sondern dient der gesetzlich erforderlichen Einmeldung von Testergebnissen in das Epidemiologische Meldesystem (EMS).

Bestimmungen hinsichtlich der Verrechnung in **Beilage 2** bzw. im Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**) geregelt.

Durch das Labor ist die Probe aufzubereiten, der Test durchzuführen und das Testergebnis zu befunden. Die Meldung der Testergebnisse hat vom Labor in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) zu erfolgen. Zeitgleich ist der Förderungsgeber in anonymisierter Form und auf einem sicheren Weg über positive Testergebnisse auf Ebene der Postleitzahlen des Dienstorts/Tätigkeitsorts zu informieren. Eine Übermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten an den Förderungsgeber erfolgt nicht. Nähere Bestimmungen enthält der Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**). Die **Beilage 3** kann vom Förderungsgeber nach den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Website (www.sichere-gastfreundschaft.at) spätestens 48 Stunden im Voraus veröffentlicht.

Zu statistischen Zwecken werden auf Ebene der Postleitzahlen des Dienstortes/Tätigkeitsortes die Anzahl der Abstrichnahmen und der Tests unter Bezugnahme auf das jeweilige Durchführungsdatum erfasst. Dies erfolgt auf einer Aggregationsebene, die einen Rückschluss auf einzelne personenbezogene Daten ausschließt.

§ 5

Förderungswerber (persönliche Förderungsvoraussetzungen)

Die Förderung richtet sich an alle Personen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der förderbaren Leistung (§ 3) in einem aufrechten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb, einem Campingplatz, einer Jugendherberge oder einem öffentlich zugänglichen gewerblichen Gastronomiebetrieb in Österreich stehen oder in einem dieser Betriebe mit Kundenkontakt gesetzlich zulässig tätig sind. Der Förderungswerber hat in seinem Förderungsantrag rechtsverbindlich zu bestätigen, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

Die Antragstellung für Förderungswerber von Campingplätzen, Jugendherbergen und öffentlich zugänglichen gewerblichen Gastronomiebetrieben ist ab 1. September 2020 möglich.

§ 6

Anforderungen an Labore

Die Förderung gemäß § 3 umfasst alle an Förderungsnehmern (§ 5) vorgenommenen labortechnischen Untersuchungen sowie alle dazu unbedingt medizinisch notwendigen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2. Die Förderung kann nur von jenen Laboren für Förderungsnehmer abgerechnet werden, welche die Bedingungen dieser Sonderrichtlinie, insbesondere der **Beilage 2**, erfüllen und einen Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**) mit dem Förderungsgeber, vertreten durch die Abwicklungsstelle, abgeschlossen haben. Alle Labore, die Tests im Einklang mit dieser Sonderrichtlinie durchführen können und wollen, sind auf einer Website des Förderungsgebers zu veröffentlichen (www.sichere-gastfreundschaft.at), wobei diese Website zumindest einmal wöchentlich zu aktualisieren ist.

Die **Beilage 2** kann vom Förderungsgeber nach den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Website (www.sichere-gastfreundschaft.at) spätestens 48 Stunden im Voraus veröffentlicht.

§ 7

Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird in der maximalen Höhe von EUR 85,00 pro Inanspruchnahme der förderbaren Leistung (§ 3) gewährt. Durch diesen Zuschuss werden auch die unter Umständen anfallenden Transport-, Logistik- und Organisationskosten für eine dezentrale Abstrichnahme abgedeckt. Übersteigen die Kosten des einzelnen Vorgangs (Abstrichnahme, Aufbereitung der Proben, Durchführung des Tests, Befundung und Einmeldung der Testergebnisse) den Förderungsbetrag, ist dieser Mehrbetrag endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen.

Die jeweils aktuell gültige Höhe des Zuschusses wird auf der Website (www.sichere-gastfreundschaft.at) veröffentlicht. Anpassungen der maximalen Zuschusshöhe werden spätestens 48 Stunden im Voraus veröffentlicht.

Der Förderungsnehmer ist nicht berechtigt, über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung zu verfügen. Eine Verrechnung der Förderung findet ausschließlich mit den Laboren (§ 6) statt.

§ 8

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit dem Hochladen der unterzeichneten Einverständniserklärung auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und endet, sobald die Förderung seitens des Förderungsgebers widerrufen wird, spätestens jedoch am 31. Oktober 2020 (Ende der Sommersaison). Während dieser Laufzeit wird maximal eine labortechnische Untersuchung zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 pro Förderungsnehmer pro Kalenderwoche gefördert.

Der Anspruch auf Weiterförderung erlischt auch, wenn der Förderungsnehmer nicht weiter in einem in § 5 genannten Betrieb beschäftigt ist bzw. nicht mehr mit Kundenkontakt in einem solchen gesetzlich zulässig tätig ist. Sofern ein solcher Förderungsnehmer in einen anderen Betrieb, der in den Anwendungsbereich des § 5 fällt, wechselt bzw. seine Tätigkeit mit Kundenkontakt in einem solchen Betrieb wiederaufnimmt, ist ein neuerlicher Förderungsantrag zu stellen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Förderungsgeber unverzüglich per E-Mail an testungen@sichere-gastfreundschaft.at zu verständigen, wenn die persönlichen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 9

Abwicklungsstelle

Folgende Leistungen sind von der Abwicklungsstelle BHAG zu erbringen:

- 1) Entgegennahme von Sammelabrechnungen durch die Labore in Form von elektronischen Rechnungen (e-Rechnung) gemäß § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl. I Nr. 35/2012.
- 2) Prüfung der Förderungsvoraussetzungen und der Abrechnung vor der Auszahlung.
- 3) Auszahlung des Zuschusses an die Labore aufgrund der Ermächtigung des Förderungsnehmers.
- 4) Die Abwicklungsstelle und der Förderungsgeber behalten sich vor, die Auszahlung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 3 erbrachten Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 5) Stichprobenartige ex-post Prüfung der Förderungsvoraussetzungen.
- 6) Rückforderung der Förderung, sofern die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- 7) Einmeldung der Förderungen in die Transparenzdatenbank.

§ 10 **Rückforderung**

Wird festgestellt, dass bei einer beantragten Förderung die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder nicht vorgelegen sind, ist diese Förderung nicht auszuzahlen bzw. nachträglich rückzufordern.

Soweit die persönlichen Förderungsvoraussetzungen des Fördernehmers nicht vorliegen oder von diesem unrichtige Angaben gemacht wurden, richtet sich die Rückforderung direkt an den Fördernehmer. Werden hingegen durch das Labor nicht erbrachte oder nicht im Einklang mit den Förderungsrichtlinien stehende Leistungen verrechnet, richtet sich die Rückforderung an das Labor. Ist bei der Abstrichnahme offensichtlich, dass es sich um einen unberechtigten Fördernehmer handelt, richtet sich die Rückforderung ebenso an das Labor.

§ 11 **Indikatoren und Evaluierung**

Die Sonderrichtlinie wird im Jahr 2021 vom Förderungsgeber anhand des Ausmaßes der österreichweiten Inanspruchnahme der förderungsgegenständlichen Leistung sowie der Nüchternheitsentwicklung in den Bundesländern evaluiert.

§ 12 **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag ist die Verarbeitung folgender Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung, VO (EU) 2016/679) zwingend erforderlich:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnadresse
- E-Mail-Adresse
- Dienstgeber/in
- Adresse des Dienstortes/Tätigkeitsortes
- Tag der Abstrichnahme und Testung(en)

Die ebenfalls erfassten Daten „Geschlecht“ und „Telefonnummer“ dienen nicht zu Förderungszwecken, sondern zur gesetzlich erforderlichen Einmeldung der Testergebnisse in das Epidemiologische Meldesystem (EMS). In der Einverständniserklärung (**Beilage 1**) ermächtigt der Förderungsnehmer das Labor die erforderlichen Daten des Förderungsnehmers in der Datenbank des Förderungsgebers abzufragen, für die Abrechnung der Förderung zu speichern und um die Tage der Abstrichnahme und der Testung(en) sowie die Test-ID zu ergänzen.

Der Förderungsgeber hat seiner Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO durch eine entsprechende Veröffentlichung auf <https://www.oesterreich.gv.at/> nachzukommen. Die personenbezogenen Daten der Förderungsnehmer werden seitens der Abwicklungsstelle und des Förderungsgebers (gemeinsame Verantwortliche) nach zehn Jahren gelöscht.

Die personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers können nach den gesetzlichen Bestimmungen an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden.

§ 13 **Aufbewahrungspflicht**

Von den Förderungsnehmern und Laboren sind die Nachweise zur Abrechnung der Förderung ebenso für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 14 **Transparenzdatenbank, Kontrollen**

In der Transparenzdatenbank wird die vom Förderungsnehmer empfangene Leistung nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, dargestellt. Die Einmeldung dieser Daten und allfälliger Rückforderungen erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Kontrollen hinsichtlich des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind von der Abwicklungsstelle oder dem Förderungsgeber bei den Laboren und den Förderungsnehmern vorzunehmen.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 16
Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

Beilagen:

- 1) Einverständniserklärung**
- 2) Anforderungen an die Labore**
- 3) Verrechnungsvertrag**